



Gemeinde
Alsbach-Hähnlein

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Bickenbacher Straße 6, 64665 Alsbach-Hähnlein

Piratenpartei Darmstadt/
Darmstadt-Dieburg/Odenwald
Herrn Michael Palm
Momarter Str. 8
64732 Bad König

Bickenbacher Straße 6
64665 Alsbach-Hähnlein

Telefon 06257 500 80
Durchwahl 06257 500 8-
Telefax 06257 500 8-601

E-Mail:
info@alsbach-haehnlein.de

Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags
von 7:30 bis 12:00 Uhr,
donnerstags von 13:00 bis 18:00 Uhr

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
764.60/HF

Datum
06.03.14

**Europawahl am 25.05.2014;
hier: Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres Antrages vom 04.03.2014 erhalten Sie die Erlaubnis die beantragte Plakatierung vorzunehmen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin begonnen werden.
2. Die Anbringung von Wahlplakaten an Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
3. Die Wahlplakate dürfen nicht Anlass zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Wahlplakate müssen blendfrei ausgeführt sein.
4. Werden Wahlplakate in den öffentlichen Verkehrsraum gestellt, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil (mindestens 50 cm von Außenkante Bordstein) nicht eingeschränkt wird.
5. Es ist eine minimale Gehwegbreite von 1,00 m zu gewährleisten.
6. Durch die Erteilung der Erlaubnis werden weitergehende Ansprüche gegen die Gemeinde nicht begründet. Soweit noch weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese nicht durch die Erlaubnis ersetzt.
7. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde gegenüber für jeden durch die Herstellung, das Vorhandensein, den Betrieb oder die Beseitigung der Wahlplakate entstehenden Schaden aufzukommen und Ersatz zu leisten.
8. Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Wahlplakate und hat in diesem Rahmen für eine ausreichende Sicherung in aller Verantwortung zu sorgen. Sollte die Gemeinde insoweit in Anspruch genommen werden, so stellt der Erlaubnisnehmer die Gemeinde von diesen Ansprüchen frei.

Zahlungen an:
Gemeinschaftskasse Darmstadt
Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Kto-Nr. 548 200, BLZ 508 501 50

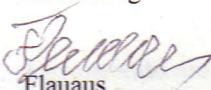
IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00
BIC: HELADEF1DAS

Steuer-Nr. 007 226 01638
USt-IdNr. DE111609581

9. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde wird die Erlaubnis nur in dringenden Fällen widerrufen, insbesondere dann, wenn der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus dieser Genehmigung nicht nachkommt oder das öffentliche Interesse den Widerruf der Erlaubnis erfordert.
10. Nach Widerruf dieser Erlaubnis oder bei Verzicht des Erlaubnisnehmers auf die Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die Wahlplakate zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Verkehrsfläche wiederherzustellen. Gleiches gilt nach Erlöschen der Erlaubnis.
11. Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen zur Unterhaltung der Wahlplakate oder seiner Entfernung oder Veränderung innerhalb einer ihm von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nach, so kann das Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch die Gemeinde angeordnet werden.
12. Die Wahlplakate sind nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
13. Durch die Inanspruchnahme der Erlaubnis erkennt der Erlaubnisnehmer die vorgenannten Bedingungen und Auflagen ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Flauaus

